



Abwesenheit vom Dienst

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Eine Lehrkraft, die vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit zu sein, hat den Grund der Abwesenheit unverzüglich der bzw. dem Vorgesetzten zu melden und die Abwesenheit zu rechtfertigen.

Ist die Lehrkraft durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert, so ist der bzw. dem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen. Grundsätzlich ist diese ärztliche Bescheinigung nur dann vorzulegen, wenn die Lehrkraft länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder die bzw. der Vorgesetzte es verlangt. Wir weisen darauf hin, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Diagnose der bzw. dem Vorgesetzten bekanntgegeben werden muss.

Vergütung von Mehrdienstleistungen:

Sobald feststeht, dass die Dienstverhinderung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert, ist die Lehrfächerverteilung zu ändern. Die Vertretungsstunden werden ab diesem Zeitpunkt gemäß § 61 (1) Gehaltsgesetz als Mehrdienstleistungen abgegolten.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tätige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der zuvor verfügbaren Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der gehaltenen Vertretungsstunden als Dauermehrdienstleistungen aufrecht.

Mit kollegialen Grüßen!

Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS